

# Satzung

der

## Stiftung Lebenswerte

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Lebenswerte.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 69254 Malsch.

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung leistungsbereiter Kinder und junger Erwachsener, die in körperlicher, seelischer oder wirtschaftlicher Benachteiligung leben und denen infolge dieser Benachteiligung der Zugang zu Bildung, Ausbildung, Arbeit und humanistischer Wertevermittlung erschwert oder gar unmöglich ist.

Dies soll vorwiegend erreicht werden durch den Austausch und die Kommunikation unter den Generationen im Rahmen von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen zur jeweiligen Entwicklung persönlicher und gesellschaftlicher Perspektiven. Aufgabe der Stiftung ist hierbei die Organisation und / oder Förderung solcher Veranstaltungen. Daneben kann auch eine Förderung in Form von finanzieller Unterstützung von Ausbildungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Ferner wird der Zweck durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe, sowie zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht anfänglich aus liquidem Vermögen in Höhe von €300.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Stifter, ebenso wie die nächsten Angehörigen des Stifters können im Rahmen der steuergesetzlichen Vorschriften (§ 58 Nr.5 AO) Leistungen von der Stiftung erhalten, um in angemessener Weise den Lebensunterhalt aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu sichern, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren, soweit die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (6) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organ der Stiftung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Vorstandes. Sollte der Stifter das Amt des Vorsitzenden nicht mehr innehaben, dem Stiftungsvorstand aber noch angehören, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Soweit nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand dieser nicht mehr aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, bestellt der verbleibende Vorstand vornehmlich aus der Familie des Stifters einen oder mehrere Nachfolger. Sollten sich aus dem Kreise der Familie nicht ausreichend Personen zur Übernahme des Vorstandsamtes bereit erklären, so soll die Delbrück Bethmann Maffei AG mit Sitz in Frankfurt am Main (eingetragen im Handelsregister des AG Frankfurt am Main unter HR 57565) in den Stiftungsvorstand bestellt werden. Die Amtszeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Amtsübernahme zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom verbleibenden Vorstand bestellt. Auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.

Geschäftsführender Vorstand ist der Vorsitzende des Vorstandes bzw. im Vertretungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Ihm obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Erstellung der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung der Finanzmittel der Stiftung.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Stiftungsvorstand kann nach entsprechendem Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung für die Vermögensverwaltung und Geschäftsführung erhalten. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Die übrigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

## § 9

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes; Beschlüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter Ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Solange der Stifter im Vorstand mitwirkt, steht ihm ein Vetorecht auch gegen Mehrheitsbeschlüsse zu.

Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 11**

### **Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen

- a) an den „Deutsches Komitees für UNICEF e.V.“, Höniger Weg 104, 50969 Köln  
oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, sowie für die Förderung der Bildung und Erziehung.

### **§ 13**

#### **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15**

#### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Malsch, 30. August 2006

.....

Joachim Rabe